

Sarnerstrasse 1 6064 Kerns

Tel +41 41 666 31 00

Gesuch um Mitgliedschaft der Korporation Kerns

Nar	ne			
Vorname				
Geb. Datum				
Adresse				
PLZ und Ort				
Telefon/Natel-Nr.				
Ge	rne ers	uche ich l	niermit um	
	☐ die Mitgliedschaft der Korporation Kerns (Korporationsrecht).			
	das Korporationsrecht <u>UND</u> das Teilrecht.			
	das Teilrecht (ich bin bereits Korporationsbürger/in).			
	Wiederaufnahme ins Korporationsrecht .			
	Wiederaufnahme ins Teilrecht.			
Nachfolgende Beilagen liegen dem Gesuch vollständig bei:				
✓	Kopie Pass oder Identitätskarte			
\checkmark	Aktueller Niederlassungsausweis der Gemeinde Kerns (nicht älter als einen Monat)			
✓	Kopien des Familienausweises/Familienbüchleins (bitte so viele Generationen wie möglich, da meist die Gross- oder gar Urgross-Eltern im Korporationsregister eingetragen sind)			
	GIUSS	s- ouer gar	orgross-Eitern im Korporationsregister eingetragen sind)	
Bei Aufnahme ins Register der Korporation Kerns entfällt eine einmalige Gebühr von:				
_	CHF	200.00	Korporationsrecht	
_	CHF	250.00	Korporationsrecht und Teilrecht	
_	CHF	50.00	nur Teilrecht	
_	CHF	20.00	Wiederaufnahme	
Die	se Gel	oühr wird r	nit der Zustellung der Verfügung in Rechnung gestellt.	

Hinweis: Gemäss Art. 22 des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) ist Alpgenosse/in von Kerns a.d.st. Brücke, wer gestützt auf die Bestimmungen des Grundgesetzes der Korporation Kerns das Korporationsrecht Kerns besitzt und in der Gemeinde Kerns ausserhalb der steinernen Brücke gesetzlichen Wohnsitz hat.

Korporation Kerns Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke Stabstelle Kanzlei



Sarnerstrasse 1 6064 Kerns

Datum	Unterschrift
	obgenannten Bedingungen zu haben und die Voraussetzungen der Mitglied dgesetz (Einung) der Korporation Kerns) zu erfüllen.
Tel +41 41 666 31 00	
0004 Rems	



Auszug aus dem Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007 (Stand 7. Mai 2019)

VI. Mitgliedschaft in der Korporation Kerns

Art. 29 Mitglieder der Korporation Kerns

- ¹ Mitglieder der Korporation Kerns sind Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes bereits im Register der Korporation Kerns eingetragen sind.
- ² Mitglieder der Korporation Kerns können Personen werden, welche unmittelbar von einer Person abstammen, die im Register der Korporation Kerns eingetragen ist und die:
- a) das Schweizerbürgerrecht besitzen,
- b) das 18. Altersjahr erfüllt haben und
- c) Wohnsitz in der Gemeinde Kerns haben.
- ³ Massgebend für die Abstammung gemäss Absatz 2 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Artikel 252 ZGB.

Art. 30 Erwerb der Mitgliedschaft der Korporation Kerns

- ¹ Personen, welche die Mitgliedschaft der Korporation Kerns gemäss Artikel 29 Absatz 2 erlangen wollen und Personen, welche die Mitgliedschaft der Korporation Kerns aufgrund des bisherigen Grundgesetzes (Einung) nicht erlangt haben, können beim Korporationsrat Kerns ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen.
- ² Mit dem Aufnahmegesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 29 Absatz 2 zu erbringen.
- ³ Sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Korporation Kerns erfüllt, veranlasst der Korporationsrat Kerns den Eintrag in das Korporationsregister Kerns. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.
- ⁴ Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr im Rahmen zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 zu entrichten.
- ⁵ Sofern der Stamm der Urgrosseltern die Mitgliedschaft der Korporation Kerns nie erworben hat, können die nachfolgenden Stämme die Mitgliedschaft der Korporation Kerns nicht mehr beantragen und erwerben.
- ⁶ Die Korporationsversammlung Kerns kann an Personen, die sich im besonderen Masse Verdienste für die Korporation Kerns erworben haben, die Mitgliedschaft der Korporation Kerns ehrenhalber verleihen.

Art. 31 Verlust der Mitgliedschaft der Korporation Kerns

Die Mitgliedschaft der Korporation Kerns erlischt durch Tod, durch schriftlichen Verzicht oder infolge Wegfall der Voraussetzungen gemäss Artikel 29 Absatz 2.

Art. 32 Register der Korporation Kerns

- ¹ Die Korporation Kerns führt folgende Register:
- a) das Korporationsregister, in das alle Mitglieder der Korporation Kerns eingetragen sind;
- b) das Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns (Teilrecht)
- ² Das Korporationsregister und das Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns wird von der Verwaltung der Korporation Kerns geführt. Der Korporationsrat Kerns kann die Führung der beiden Register der Korporation Kerns mit einem Leistungsauftrag jedoch auch an Dritte übertragen.

³ Bei Unklarheiten entscheidet der Korporationsrat Kerns. Das im Korporationsregister oder im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied räumt dem Korporationsrat Kerns das Recht auf entsprechende Rückfragen bei Amtstellen ein. Eine allfällige Beweispflicht liegt in jedem Fall beim Mitglied bzw. Gesuchsteller.

Art. 32a Stimm- und Wahlrecht

Der Korporationsbürger von Kerns mit Wohnsitz in Kerns besitzt Stimm- und Wahlrecht an der Korporationsversammlung Kerns sowie bei Urnenabstimmung der Korporation Kerns.

VII. Teilrecht

Art. 33 Umfang des Teilrechtes

- ¹ Das Teilrecht der Korporation Kerns besteht im vollen Anspruch eines Mitgliedes der Korporation Kerns auf einen Anteil an der Nutzung des Korporationsgutes.
- ² Das Nutzungsrecht umfasst einen allfälligen Holzteil (Holschuld). Eine Verrechnung des Guthabens mit anderen Leistungen oder Lieferungen erfolgt grundsätzlich nicht.
- ³ Sofern die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Korporation Kerns es erlauben, kann der Korporationsrat Kerns die Abgabe eines Korporationsnutzens beschliessen und dessen Höhe festsetzen. Anspruch auf diesen Korporationsnutzen hat jedes Mitglied der Korporation Kerns, das im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingeschrieben ist.
- ⁴ Das Nutzungsrecht für den Holzteil wird auf den 1. Juni eines jeden Nutzungsjahres zur Auszahlung fällig.
- ⁵ Wird das Nutzungsrecht innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, verfällt es zu Gunsten der Korporation Kerns.

Art. 34 Erfordernisse für die Nutzung

- ¹ Den Anspruch auf Nutzung des Teilrechtes haben nur Mitglieder der Korporation Kerns, die:
- a) Ihren Wohnsitz innert den Grenzen der Gemeinde Kerns haben;
- b) Den für die Führung eines ordnungsgemässen Haushaltes nötigen Hausrat und eigene Küche besitzen und selbständigen Haushalt führen.
- ² Die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Teilrechtes müssen ab 1. Januar des Nutzungsjahres und während der ganzen Dauer der Nutzung vorhanden sein. Stirbt ein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied während des Nutzungsjahres, so sind dessen Erben zum Bezug des ganzen Jahresnutzens berechtigt.

Art. 35 Ausnahmen von den Erfordernissen

- ¹ Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Korporationsrat Kerns eine Nutzungsberechtigung von maximal 1 Nutzungsjahr, abweichend von Artikel 34 Absatz 2, zugestehen.
- ² Wenn sich ein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied in einem Alters- oder Pflegeheim aufhält und der gesetzliche Wohnsitz in der Gemeinde Kerns beibehält, gelangt Artikel 34 Absatz 2 nicht zur Anwendung.

Art. 36 Neueintritt, Eintrittsgebühr, Teilrecht von Eheleuten

- ¹ Wer ins Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns neu eintreten will, hat sich bis spätestens 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres bei der Verwaltung der Korporation Kerns schriftlich anzumelden und die vom Korporationsrat Kerns im Rahmen von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 festgesetzte Eintrittsgebühr zu bezahlen.
- ² Das gleiche Mitglied der Korporation Kerns hat die Eintrittsgebühr nur einmal zu bezahlen.
- ³ Hingegen ist bei jeder Übertragung eines Teilrechtes die Eintrittsgebühr neu zu entrichten.
- ⁴ Pro Haushalt gemäss Artikel 34 Absatz 1 Bestimmung b) besteht nur Anrecht auf ein Teilrecht.

Art. 37 Kontrolle des Teilrechtes

- ¹ Der Korporationsrat Kerns prüft, ob alle Voraussetzungen für das Teilrecht stets gegeben sind. Das im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied räumt dem Korporationsrat Kerns das Recht auf entsprechende Rückfragen bei Amtstellen und Dritter ein. Dem Gesuchsteller bzw. dem im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied obliegt die Beweispflicht.
- ² Ein ablehnender Entscheid ist dem Gesuchsteller bzw. dem im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragene Mitglied schriftlich mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.

Art. 38 Wegzug in eine andere Teilsame

- ¹ Wo ein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied am 1. April seinen Wohnsitz hat, ist er zum Bezuge des gesamten Jahresnutzens der betreffenden Teilsame berechtigt.
- ² Wer von einer Teilsame in eine andere zieht, hat keinen Anspruch auf Rückvergütung des einbezahlten Eintrittgeldes.
- ³ Kein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied darf gleichzeitig in zwei Teilsamen das Teilrecht nutzen.



Auszug aus dem Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 8. Mai 2007 (Stand 7. Mai 2019)

V. Alpgenossenrecht

Art. 22 Begriff

Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke ist jede männliche oder weibliche Person, die gestützt auf die Bestimmungen des Grundgesetzes der Korporation Kerns das Korporationsrecht besitzt und in der Gemeinde Kerns ausserhalb der steinernen Brücke gesetzlichen Wohnsitz hat.

Art. 23 Stimmrecht

Der Alpgenosse von Kerns mit Wohnsitz in Kerns ausserhalb der steinernen Brücke besitzt Stimm- und Wahlrecht an der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke sowie bei Urnenabstimmung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 24 Unauflöslichkeit

- ¹ Kein Alpgenosse kann die Auflösung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke oder Auszahlung eines besonderen Anteils verlangen.
- ² Kein Alpgenosse hat Anspruch auf unentgeltliche oder käufliche Überlassung von Grundbesitz. Privatrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 25 Alpgeld

- ¹ Jeder im Alpgenossenverzeichnis eingetragene Alpgenosse mit Teilrecht von Kerns a.d.st. Brücke hat jährlich Anspruch auf ein Alpgeld, dessen Höhe in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt wird.
- ² Das Alpgeld (Holschuld) wird auf den 1. Juni eines jeden Nutzungsjahres zur Auszahlung fällig.
- ³ Wird das Alpgeld innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, verfällt es zu Gunsten der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Eine Verrechnung mit geschuldeten Beträgen ist zulässig.
- ⁴ Eine generelle Auszahlung an alle Berechtigten ist durch Beschluss des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke möglich.